

TOP 4:

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Drucksache: 755/03 und zu 755/03
Beteiligung: Wi - A - Fz - In - K - R - Wo
Berichterstattung: Bremen

I. Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

wie R

1. Zu § 94 Abs. 2,

§ 95 Abs. 3 Satz 2 bis 4, Abs. 4 Satz 1, 2, 4,

§ 97 Abs. 1 Satz 1, 5

a) In § 94 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Soweit Verkehrsdaten erhoben worden sind, sind diese für die Dauer von zwölf Monaten zu speichern. Die gespeicherten Verkehrsdaten dürfen über das Ende der Verbindung hinaus nur verwendet werden, soweit sie zum Aufbau weiterer Verbindungen, für die in den §§ 95, 97, 98 und 99 genannten Zwecke oder für Zwecke der Strafverfolgung im Rahmen der Vorschriften der Strafprozessordnung, der Gefahrenabwehr im Rahmen der Polizeigesetze sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes im Rahmen der insoweit geltenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. Im Übrigen sind Verkehrsdaten vom Dienstanbieter nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unverzüglich zu löschen."

b) § 95 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

- aaa) Die Sätze 2 und 3 sind aufzuheben.
 - bbb) In Satz 4 ist die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "§ 94 Abs. 2 Satz 1" zu ersetzen.
- bb) In Absatz 4 sind die Sätze 1, 2 und 4 aufzuheben.
- c) In § 97 Abs. 1 Satz 1 und 5 ist jeweils die Angabe "§ 95 Abs. 3 und 4 und Abs. 4" durch die Angabe "§ 94 Abs. 2 und § 95 Abs. 3 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Die Befugnis und Verpflichtung zur Übermittlung der in der Vorschrift als Verkehrsdaten bezeichneten Informationen an die Bedarfsträger im Bereich der Strafverfolgungs-, Gefahrenabwehr- und Sicherheitsbehörden wird im Wesentlichen außerhalb des TKG geregelt. Diesbezügliche Vorschriften finden sich etwa in § 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und § 8 Abs. 3a BNDG (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002, BGBl. I S. 361) oder in § 100g StPO. Die hier vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse laufen jedoch leer, soweit die betroffenen Daten gar nicht mehr vorhanden sind.

In § 94 Abs. 2 TKG-E soll daher neben der Befugnis zur Datenerhebung und -verwendung zugleich die Pflicht zu einer vorübergehenden Speicherung statuiert werden. Den Diensteanbietern soll dabei nicht die Erhebung zusätzlicher Daten, sondern allein eine befristete Sicherung der ohnehin zu den Zwecken des Dienstes gewonnenen Informationen in Ansehung der Bedürfnisse einer effektiven Strafverfolgung und wirksamen Gefahrenabwehr aufgegeben werden. Eine vorübergehende sechsmonatige Speicherung der Informationen erscheint unter diesem Blickwinkel auch zumutbar und in der Abwägung zwischen effektiver Verbrechensbekämpfung einerseits und datenschutzrechtlichen Belangen sowie finanziellen Interessen der Telekommunikationsunternehmen andererseits angemessen. Derartiges ist dem geltenden Recht auch nicht fremd, wie etwa das Geldwäschegesetz zeigt.

Der Bundesrat ist bei dieser Abwägung bereits in den Beratungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen (BT-Drs. 14/9801) zu einem anderen Ergebnis als die Bundesregierung gekommen (vgl. BT-Drs. 14/9801, S. 15 f.). Der Vorschlag des Bundesrates zielt nicht auf einen "gläsernen Bürger" ab. Die Vorratsdatenspeicherung soll gerade nicht beim Staat erfolgen, sondern bei Privatunternehmen. Die Kosten, die für die einzelnen Unternehmen entstehen, sind überschaubar. Schon jetzt dürfen die Telekommunikationsunternehmen die Verkehrsdaten ohnehin für eine gewisse Zeit speichern, soweit sie diese insbesondere für Abrechnungszwecke benötigen. Insoweit ist kaum mit zusätzlichem Aufwand zu rechnen. Im Übrigen sind Speichermedien zunehmend

preiswert, so dass allenfalls geringe Mehrkosten für die Unternehmen anfallen dürften.

Einer weiteren Regelung der zulässigen Speicherdauer in § 95 TKG-Eeb darf es danach nicht mehr, da in § 94 Abs. 2 TKG-E Mindestdauer und Grenzen einer zulässigen Speicherung von Verkehrsdaten durch die Sechsmonatsfrist einerseits und das Kriterium einer zweckbestimmten Erforderlichkeit andererseits abschließend geregelt sind.

Antrag Baden-Württemberg,
Bayern, Hessen:

10 : 2 : 4

Gegenstimmen: MV, SH

Enthaltungen: BB, HH, NI, NW

2. Zu §106 Abs. 2 Satz 1

In § 106 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Wörtern "durch Rechtsverordnung" die Wörter ",die der Zustimmung des Bundesrates bedarf," einzufügen.

Begründung:

Zwar können Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes durch „anderweitige bundesgesetzliche Regelungen“ ohne die Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Die Verordnungsermächtigung in § 106 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfes berührt jedoch Gegenstände der Gesetzgebungskompetenz der Länder (Gefahrenabwehr), soweit sie sich auf Regelungen über Notrufabfragestellen erstreckt. § 106 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes stellt dies auch klar. Die auf der Grundlage der oben genannten Ermächtigung zu erlassende Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bedarf daher der Zustimmung des Bundesrates. Diese Zustimmungsbedürftigkeit ist zwar der Gesetzesbegründung zu § 106 Abs. 2 Satz 1 zu entnehmen, nicht aber dem Wortlaut der Vorschrift.

Antrag Brandenburg:

15 : 0 : 1

Enthaltung: SH

3. Zu §108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

In § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind nach den Wörtern "eigene Kosten" die Wörter "im Inland" einzufügen.

Begründung:

Aus Sicherheitsgründen ist es zwingend erforderlich, dass Betreiber von Telekommunikationsanlagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, also im Inland, technische Einrichtungen zur Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation vorhalten und organisatorische Vorkehrungen für deren unverzügliche Umsetzung treffen. Dies ist vor dem Hintergrund der weiteren Globalisierung und Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte dringend zu beachten. Halten Betreiber von Telekommunikationsanlagen insbesondere die technischen Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes vor, entstehen den Sicherheitsbehörden bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation in Abhängigkeit vom Standort der Einrichtungen u. U. neben rechtlichen Problemen enorme Kosten. Dies kann letztlich dazu führen, dass die Umsetzung solcher Maßnahmen, die ohnehin hohen gesetzlichen Schranken unterliegen, zumindest nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann. Beispielhaft sei nur auf den Fall hingewiesen, dass der Betreiber von Telekommunikationsanlagen im Ausland eben nicht zwingend den Vorschriften von G 10 oder StPO unterliegt und ggf. zusätzliche Verfahren nach Rechtshilfeabkommen – soweit überhaupt vorhanden – eingeleitet werden müssten. Auch ist die Zustellung von Verfügungen und die Beachtung des Geheimschutzes im Ausland nicht gewährleistet. Vor dem Hintergrund, dass in Deutschland links- und rechtsextremistische Bestrebungen sowie die Terrorismusgefahr zunehmen, kann es nicht hingenommen werden, dass die Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation maßgeblich davon abhängen soll, an welchen Standorten die technischen Einrichtungen vorgehalten werden.

Antrag Brandenburg:

16 : 0 : 0

4. Zu § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

In § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die Wörter "unverzüglich nach" durch die Wörter "ab dem Zeitpunkt" zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Regelung (§ 88 Abs. 2 TKG) sieht vor, dass der Betrieb einer Telekommunikationsanlage erst aufgenommen werden darf, wenn der Betreiber die entsprechenden technischen Einrichtungen eingerichtet, der Regulierungsbehörde dies schriftlich angezeigt und den Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erbracht hat.

Aus Sicherheitsgründen ist es erforderlich, dass der Betreiber einer Telekommunikationsanlage auch ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die in Nr.2 a geforderte Erklärung vorlegt und die im Inland gelegene zuständige Stelle benennt. An dieser Stelle hat er nach den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder überprüfetes Personal zur Bearbeitung aber auch für die

Entgegennahme von Anträgen nach G 10 zur Verfügung zu stellen. Bei Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation müssen den Sicherheitsbehörden alle relevanten Informationen unmittelbar im Bedarfsfall zur Verfügung stehen (Benennung der im Inland gelegenen Stelle). Letztlich ist es auch für die Sicherheitsbehörden von besonderem Interesse, dass die Vorkehrungen ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme getroffen und angezeigt worden sind, denn erst dadurch besteht - zumindest vorbehaltlich der Prüfung durch die Regulierungsbehörde (die terminlichen Regelungen hierzu bleiben unberührt) – eine „erste“ Sicherheit.

Antrag Brandenburg:

16 : 0 : 0

5. Zu § 108 Abs. 1 Satz 2

§ 108 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Wer Telekommunikationsdienste erbringt, ohne hierfür eine Telekommunikationsanlage zu betreiben, hat bei der Auswahl des Betreibers der dafür genutzten Telekommunikationsanlage sicherzustellen, dass dieser im Inland Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation unverzüglich nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 3 umsetzen kann und der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Aufnahme seines Dienstes mitzuteilen, welche Telekommunikationsdienste er erbringt, durch wen Überwachungsanordnungen, die seine Kundinnen oder Kunden betreffen, umgesetzt werden und an welche im Inland gelegene Stelle Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation zu richten sind.“

Begründung:

Aus Sicherheits- und Kostengründen ist es zwingend erforderlich, dass der Erbringer von Telekommunikationsdiensten, ohne hierfür eine Telekommunikationsanlage zu betreiben, bei der Auswahl des Betreibers der dafür genutzten Telekommunikationsanlage sicherzustellen hat, dass dieser die in Satz 2 geforderten Maßnahmen umsetzen kann. Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Formulierung, dass sich der Erbringer von Telekommunikationsdiensten bei der Auswahl des Betreibers nur zu vergewissern hat, dass dieser die in Satz 2 geforderten Maßnahmen umsetzen kann, lässt Spielräume für Interpretationen zu Lasten der Sicherheitsbehörden zu und kann damit nicht hingenommen werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird deutlich gemacht, dass der Erbringer von Telekommunikationsdiensten dafür verantwortlich ist, dass der von ihm ausgewählte Betreiber angeordnete Überwachungsmaßnahmen auch umsetzen kann. Dies ist aus Gründen der Rechtsklarheit

zwingend erforderlich.

Für die Umsetzung im Inland gilt die Begründung zum Änderungsbegehren zu § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

Erfahrungen belegen, dass die bisherige ausschließliche Verpflichtung allein der Betreiber von Telekommunikationsanlagen zu kurz greift. Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Erweiterung wird daher grundsätzlich begrüßt. Allerdings greift sie i.V.m. der Begründung nicht die etwa mit einem ausländischen Internet-Provider mit inländischem Betrieb bestehende Problematik auf. Dabei handelt es sich um einen Konzern (Mutter- und Tochtergesellschaften), der eine Überwachung des-mail Verkehrs nur unter erschwerten Bedingungen ermöglicht, da sich der zentrale Server z. B. im nichteuropäischen Ausland befindet. Die Regelung für externe Betreiber würde hier nicht greifen. Insofern ist in der Begründung eindeutig klarzustellen, dass die Vorschrift des Satzes 2 nicht nur Telekommunikationsdienste betrifft, die sich zur technischen Umsetzung ihrer Dienste eines externen Betreibers bedienen, sondern auch Unternehmen betrifft, die auf konzerneigene Dienste zurückgreifen.

Antrag Brandenburg:

16 : 0 : 0

wie R

6. Zu § 108 Abs. 2

In § 108 Abs. 2 ist nach den Wörtern "Rechtsverordnung, die" das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Die Frage, ob die in der auf § 88 TKG beruhenden Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) enthaltenen Regelungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, ist im Rahmen der Beratung des TKG erörtert und seinerzeit dahin gehend entschieden worden, dass eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist (vgl. BT-Drs. 13/4438, Anlage 2 Nr. 83, Seite 21 und Anlage 3 zu Nr. 83, Seite 39). Der Bundesrat ist damals davon ausgegangen, dass die Länder vor Erlass der TKÜV und vor deren Änderungen ausreichend beteiligt werden, sodass es einer förmlichen Zustimmung durch den Bundesrat nicht bedarf. Es hat sich jedoch gezeigt, dass bereits beim Erlass der TKÜV durch die Bundesregierung die Länder - insbesondere die Landesjustizverwaltungen - nur unzureichend beteiligt worden sind. Eine solche Beteiligung wäre jedoch bereits zu jener Zeit erforderlich gewesen, weil diese Rechtsverordnung ganz erhebliche Auswirkungen auf die Länder hat, da sowohl § 2 Abs. 1 Satz 4 G-10, als auch § 100b Abs. 3 Satz 2 StPO auf die Rechtsverordnung nach § 88 TKG verwiesen haben. Es wurde schon damals deutlich, dass informelle Beteiligungsverfahren nicht ausreichen, um den Belangen der effektiven Strafverfolgung ausreichend Gewicht zu verschaffen.

Es ist deshalb erforderlich, den Erlass der Verordnung im Rahmen des § 108 Abs. 2 TKG-E künftig förmlich an die Zustimmung des Bundesrates zu binden.

Wie sich u.a. aus § 108 Abs. 1 Satz 2 TKG-E ergibt, sollen Auskünfte aus den Kundendateien insbesondere auch an die Strafverfolgungsbehörden erteilt werden. Damit sind aber die ureigensten Belange der Länder betroffen, weshalb eine formelle Beteiligung des Bundesrates im Rahmen des § 108 Abs. 2 TKG-E unverzichtbar ist.

Antrag Baden-Württemberg, Bayern, Hessen: 15 : 0 : 1

Enthaltung: SH

7. Zu § 108 Abs. 2

In § 108 Abs. 2 TKG-E wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Gestaltung der technischen Einrichtungen sowie an die organisatorische Umsetzung von gesetzlich vorgesehenen Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen zu regeln. Der Bundesrat bittet den Verordnungsgeber, dafür Sorge zu tragen, dass in die Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) eine Regelung aufgenommen wird, die es den Sicherheitsbehörden ermöglicht, die Überwachung von Mobilfunkanschlüssen auch auf Grundlage der Geräte-Nummer (IMEI-Nummer) anstatt nur auf Basis der (ständig wechselnden) Rufnummern durchzuführen.

Begründung:

Der Referentenentwurf zur Telekommunikations-Überwachungsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sieht dies bislang nicht vor. Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gegen Inhaber von Mobilfunkanschlüssen werden derzeit durch häufigen Kartenwechsel gezielt unterlaufen. Dadurch werden umfangreiche technische und personalintensive Ermittlungen erforderlich. Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen laufen trotzdem häufig ins Leere. Zudem muss für jede Rufnummer ein erneuter Beschluss beantragt werden.

Antrag Baden-Württemberg, Bayern, Hessen: 16 : 0 : 0

8. Zu § 108 Abs. 6 Satz 1

In § 108 Abs. 6 Satz 1 sind die Wörter "für die Öffentlichkeit" zu streichen, sowie nach dem Wort "Telekommunikationsanlage" das Wort "geschäftsmäßig" einzufügen.

Begründung:

Mit der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Begrenzung der Verpflichtung auf solche Betreiber, die Angebote für die Öffentlichkeit bereithalten, entstehen Lücken in der Überwachung der Telekommunikation. Die Regelung muss – wie die bisherige Regelung auch – für jeden Betreiber einer Telekommunikationsanlage gelten, der anderen den Netzzugang (die Netzabschlusspunkte) zu seiner Telekommunikationsanlage geschäftsmäßig überlässt. Mit Blick auf die Terrorismusbekämpfung muss es auch die Möglichkeit gehen, dass Betreiber von nichtöffentlichen Telekommunikationsanlagen (z. B. Hotels, Krankenhäuser) entsprechende Anschlüsse zur Verfügung stellen.

Antrag Brandenburg und Sachsen:

15 : 0 : 1

Enthaltung: ST

9. Zu § 109 Abs. 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 111 Abs. 1 Satz 1 sowie § 147 Abs. 1 Nr. 28

a) § 109 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt und dabei Rufnummern vergibt oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebene Rufnummern bereitstellt, hat für die Auskunftsverfahren nach den §§ 110 und 111 die Rufnummern, den Namen und die Anschrift des Rufnummerninhabers sowie das Datum des Vertragsbeginns vor der Freischaltung zu erheben und unverzüglich zu speichern; bei natürlichen Personen ist zusätzlich deren Geburtsdatum, bei Festnetzanschlüssen die Anschrift des Anschlusses und bei Vertragsende das Datum des Vertragsendes zu speichern. Werden Telekommunikationsdienste im Voraus bezahlt, ist die Identität des Rufnummerninhabers an Hand amtlicher Ausweise oder sonstiger amtlicher Nachweise zweifelsfrei festzustellen und durch Kopien der Nachweise zu dokumentieren. Satz 1 und 2 gilt auch, soweit die Daten nicht in öffentliche Verzeichnisse eingetragen werden. Wird dem Verpflichteten nach Satz 1 eine Änderung bekannt, hat er die Daten unverzüglich zu berichtigen. Nach Ende des Vertragsverhältnisses sind die Daten nach Satz 1 und 2 mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalen-

derjahres zu löschen. Eine Entschädigung für die Datenerhebung und -speicherung wird nicht gewährt. Für das Auskunftsverfahren nach § 111 ist die Form der Datenspeicherung freigestellt."

bb) In Absatz 2 Satz 1 sind nach der Angabe "Absatz 1 Satz 1" die Angabe "und 2" einzufügen sowie die Angabe „Satz 3" durch die Angabe „Satz 4" zu ersetzen.

cc) In Absatz 3 ist nach der Angabe "Satz 1" die Angabe "und 2" einzufügen.

b) In § 111 Abs. 1 Satz 1 sind der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Wörter anzufügen:

„Kopien nach § 109 Abs. 1 Satz 2 sind herauszugeben."

c) In § 147 Abs. 1 Nr. 28 ist nach der Angabe "§ 109 Abs. 1 Satz 1" die Angabe "oder 2" einzufügen sowie die Angabe "Satz 2 oder 3 oder 4" durch die Angabe "Satz 3, 4 oder 5" zu ersetzen.

Begründung:

§ 109 Abs. 1 Satz 1 ist redaktionell so zu ändern, dass der Eindruck vermieden wird, das Datum des Vertragsbeginns sei nur bei Festnetzanschlüssen zu speichern.

§ 93 Abs. 4 gestattet es dem Diensteanbieter, von Kunden zu Vertragszwecken die Vorlage ihres Ausweises zu verlangen und von dem Ausweis eine Kopie zu fertigen, die unverzüglich nach Überprüfung der Angaben zu vernichten ist. Für eine effektive Strafverfolgung ist dies bei sog Prepaid-Angeboten im Mobilfunk-Bereich unzureichend, so dass es einer Ergänzung des § 109 bedarf. Zur Absicherung der Qualität der Datenbasis hat das TK-Unternehmen daher eine Kopie amtlicher Ausweise (Personalausweis oder Reisepass) oder sonstiger geeigneter Nachweise (bei juristischen Personen z.B. Handelsregisterauszug, Eintrag in Handwerkerrolle, Gewerbeschein) zur Feststellung der Identität anzufertigen und aufzubewahren. Es genügt demzufolge nicht, dass der Kunde dem Unternehmen eine selbst angefertigte Ausweiskopie übergibt oder übersendet. Die neue Regelung wird in Abs. 1 als neuer Satz 2 eingefügt, dessen Beachtung durch eine Bußgeldbewehrung in § 147 sichergestellt wird. Die Herausgabe der Kopie wird in § 111 (Manuelles Auskunftsverfahren) geregelt. Sofern die Kopie nicht elektronisch gespeichert und damit ohne Qualitätsverlust reproduzierbar ist, ist sie nach der Auswertung zurückzugeben.

Durch die Regelung in § 109 Abs. 1 Satz 1 und TKG-neu wird zugleich klargestellt, dass, die Mobilfunkbetreiber verpflichtet sind, die personenbezogenen Daten ihrer Prepaid-Kunden im öffentlichen Sicherheits- und Strafverfolgungsinteresse zu erheben. Zwar ergibt sich aus der Begründung zu § 109

TKG-neu, dass die Erhebung von Kundendaten auch für die Vertragsverhältnisse gelten sollen, bei denen die vom Kunden in Anspruch zu nehmenden Dienstleistungen im voraus bezahlt sind. Letztendlich erfordert es jedoch das Gebot der Normenklarheit (BVerwG v. 22.10.2003, 6 C 23.02), dies ausdrücklich bereits in der gesetzlichen Norm selbst zu regeln.

Antrag Baden-Württemberg, Bayern, Hessen: 16 : 0 : 0

10. Zu § 109 Abs. 3 Satz 2 - neu -

Dem § 109 Abs. 3 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Werden dem Anbieter Änderungen einzelner der in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten bekannt, sind die Daten insgesamt nachträglich zu erheben."

Begründung:

In den Fällen, in denen dem Diensteanbieter aufgrund von Änderungen von Kundendaten, die Möglichkeit eröffnet wird, ohne besonderen eigenen Aufwand alle Daten im Sinne von Abs.1 Satz 1 zu erheben, entfällt das Hindernis für eine nachträgliche Erhebung.

Antrag Niedersachsen:

15 : 0 : 1

Enthaltung: NW

11. Zu § 110 Abs. 1 Satz 1 und 3

§ 110 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind jeweils das Wort "Rufnummern" durch das Wort "Kennungen" und das Wort "Rufnummernkontingente" durch die Wörter "Kontingente von Kennungen" zu ersetzen.
- b) In Satz 3 sind jeweils das Wort "Rufnummern" durch das Wort "Kennungen" und jeweils das Wort "Rufnummer" durch das Wort "Kennung" zu ersetzen.

Begründung:

E-mailadressen werden von der bisherigen Regelung nicht umfasst. Diese werden jedoch vor dem Hintergrund der künftig zu erwartenden zunehmenden Verlagerung der Übertragung von Telekommunikation in das Internet immer wichtiger. Dies gilt auch für die ebenfalls vom Begriff „Kennung“ umfassten IP-Adressen.

Antrag Sachsen:

12 : 2 : 2

Gegenstimmen: MV, NW

Enthaltungen: HE, NI

12. Zu § 110 Abs. 3 Satz 1

In § 110 Abs. 3 Satz 1 ist nach den Wörtern "Rechtsverordnung zu erlassen, die" das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Die Frage, ob die in der auf § 88 TKG-alt beruhenden Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV-alt) enthaltenen Regelungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, ist im Rahmen der Beratung des Telekommunikationsgesetzes erörtert und seinerzeit dahingehend entschieden worden, dass eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist (BT-Drs. 13/4438 Anlage 2 Nr. 83, Seite 21 und Anlage 3 zu Nr. 83 Seite 39). Der Bundesrat ist damals dabei davon ausgegangen, dass die Länder vor Erlass der TKÜV und vor deren Änderungen ausreichend beteiligt werden, sodass es einer förmlichen Zustimmung durch den Bundesrat nicht bedarf. Es hat sich jedoch gezeigt, dass bereits beim Erlass der TKÜV durch die Bundesregierung die Länder nur unzureichend beteiligt worden sind.

Es ist deshalb erforderlich, den Erlass der Verordnung im Rahmen des § 110 Abs. 3 TKG-neu künftig förmlich an die Zustimmung des Bundesrates zu binden. Wie sich aus § 110 Abs. 2 TKG-neu ergibt, sollen Auskünfte aus den Kundendateien insbesondere auch an die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte erteilt werden. Damit sind aber die ureigensten Belange der Länder betroffen, weshalb eine formelle Beteiligung im Rahmen des § 110 Abs. 3 TKG-neu unabdingbar ist.

Antrag Baden-Württemberg, Bayern, Hessen: 15 : 0 : 1

Enthaltung: SH

13. Zu § 111 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4

§ 111 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„§ 110 Abs. 5 letzter Satz findet entsprechende Anwendung.“

b) Satz 3 und 4 sind zu streichen.

Begründung:

Mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung ist den Unternehmen nunmehr für die Erteilung von Auskünften eine Entschädigung wie nach § 17aZuSEG zu gewähren. Die Frage der Entschädigung für erteilte Auskünfte ist von den Unternehmen und den ersuchenden Stellen bisher unterschiedlich ausgelegt und gehandhabt worden. Deshalb ist eine normenklare Regelung aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Allerdings kann diese nicht – wie beabsichtigt – zu Lasten der Sicherheitsbehörden der Länder gehen.

Die Regelung sieht vor, dass aus faktisch zwingend vorhandenen Datensammlungen Informationen ohne einen erkennbaren Aufwand übermittelt werden. Die Gleichstellung des Verfahrens mit § 110 ist anzustreben, da sachliche Gründe für eine Differenzierung auch in Kostensicht nicht erkennbar sind.

Mit der vorgeschlagenen Entschädigungsregelung sind die Sätze 3 und 4 zu streichen. Aufgrund des Wegfalls der Entschädigungsregelung selbst ist eine Regelung zur Präzisierung der Gewährung einer Entschädigung (Satz 3) und eine Ausnahmeregelung für die Gewährung einer Entschädigung (Satz 4) gegenstandslos.

Antrag Brandenburg:

11 : 3 : 2

Gegenstimmen: NI, ST, SH

Enthaltungen: NW, SN

14. Zu §§ 148, 149

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die aufgrund der Einführung des TKG-neu erforderlichen Folgeänderungen vorzunehmen (insbesondere zu § 2 Absatz 1 Satz 4 G-10 und § 100b Abs. 3 Satz 2 StPO).

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält ein völlig neu strukturiertes TKG, ohne jedoch die erforderlichen Folgeänderungen zu berücksichtigen.

In § 100b Abs. 3 Satz 2 StPO sind Art und Umfang der Vorkehrungen geregelt, die Telekommunikationsdienste zu erbringen haben, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Dort wird ausdrücklich auf den § 88 TKG-alt verwiesen, der jedoch durch das TKG-neu erheblich modifiziert wird. Eine Angleichung des § 100b Abs. 3 Satz 2 (etwa im Rahmen eines Artikelgesetzes) ist vorliegend nicht vorgesehen. Gleiches gilt u.a. für § 2 Absatz 1 Satz 4 des G-10-Gesetzes.

Um die Durchführung der Telekommunikationsmaßnahmen gem. §§ 100a und 100b StPO weiterhin effektiv zu gewährleisten und eine Beeinträchtigung der Belange der Strafverfolgung zu vermeiden, ist eine Anpassung dieser Gesetzesnorm zwingend erforderlich.

Antrag Baden-Württemberg, Bayern, Hessen: 16 : 0 : 0

II. Der Empfehlung des Ausschusses liegt folgende Diskussion zugrunde:

1. Die Vertreterin Bremens verweist als Berichterstatterin auf die vorangegangenen Beratungen.
2. Der Ausschuss empfiehlt die unter I. wiedergegebenen Stellungnahmen mit den jeweils dort aufgeführten Stimmenverhältnissen.
3. a) Zu §§ 94, 95 - I. Ziffer 1.

Der Vertreter Hamburgs erklärt, aus der Sicht seines Landes sei eine Speicherung von drei bis sechs Monaten ausreichend. Da der Antrag auf eine Speicherdauer von 12 Monaten ziele, werde er sich enthalten.

b) Zu § 106 Abs. 2 - I. Ziffer 2.

Auf eine Frage des Vertreters von Schleswig-Holstein zum Zustimmungserfordernis für die Verordnung erläutert der Vertreter des BMWA, eine Ministerverordnung im Einvernehmen mit dem BMI und dem BMGS sei ausreichend erschienen. Man sei davon ausgegangen, dass die Länderinteressen durch eine Beteiligung des BMI hinreichend vertreten würden.

Dem wird widersprochen.

c) Zu § 108 Abs. 1 Satz 2 - I. Ziffer 5.

Mit der Annahme des Antrags Brandenburgs ist der nachstehend wiedergegebene Antrag Sachsens, soweit er sich auf § 108 Abs. 1 Satz 2 bezieht, erledigt.

Der Gesetzentwurf ist in Teil 7, Abschnitt 3 (Öffentliche Sicherheit) wie folgt zu ändern:

„In § 108 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „für die Öffentlichkeit“ gestrichen.

Begründung:

Interne Netze werden von der bisherigen Regelung nicht umfasst. Diese können jedoch, wie die Aktivitäten an der Universität Hamburg im Vorfeld des 11. September 2001 zeigen, von erheblicher Bedeutung sein.

d) Zu § 108 Abs. 2 - I. Ziffer 7.

Der Vertreter des BMWA weist darauf hin, dass in der StPO und anderen einschlägigen Vorschriften eindeutig geregelt sei, was überwacht werden dürfe. Endgeräte gehörten nicht dazu. Insoweit stehe die in dem Antrag skizzierte Verordnung in Widerspruch zum geltenden Recht. Der Antrag könne nur berücksichtigt werden, wenn die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geändert würden.

Der Vertreter von Baden-Württemberg räumt dies ein, verweist jedoch auf den Antrag unter I. Ziffer 14 zu den §§ 148 und 149.

e) Zu § 109 Abs. 1, 111 Abs. 1 und 147 Abs. 1 - I. Ziffer 9

Mit der Annahme des Drei-Länder-Antrags sind die nachfolgenden Hilfsanträge erledigt.

Antrag Baden-Württemberg, Bayern, Hessen

Der Gesetzentwurf ist in Teil 7, Abschnitt 3 (Öffentliche Sicherheit) wie folgt zu ändern:

In § 109 Abs. 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:

„Die Identität des Rufnummerninhabers ist an Hand amtlicher Ausweise oder sonstiger amtlicher Nachweise zweifelsfrei festzustellen.“

Die Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 3 bis 7.

Begründung:

Einer Überprüfung der Identität durch amtliche Ausweise (§ 93 Abs. 4 TKG-E) oder sonstige geeignete Nachweise (bei juristischen Personen z.B. Handelsregisterauszug, Eintrag in Handwerkerrolle, Gewerbeschein) bedarf es insbesondere bei sog. Prepaidprodukten um die Angabe von Fantasiedaten zu vermeiden, die bei Ermittlungen der Sicherheitsbehörden nicht zum Rufnummerninhaber führen würden.

Antrag Baden-Württemberg, Bayern, Hessen

Zu § 109 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch normklare Regelung sicherzustellen, dass die Mobilfunkbetreiber verpflichtet werden, die personenbezogenen Daten ihrer Prepaid-Kartenkunden im öffentlichen Sicherheits- und Strafverfolgungsinteresse zu erheben.

Begründung:

Am 22. Oktober 2003 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 6 C 23.02) entschieden, dass die Anbieter von Prepaid-Karten nicht verpflichtet sind, personenbezogene Daten ihrer Kunden zu erheben und nach Überprüfung in eine Kundendatei einzustellen. Da der Kunde bei dem Erwerb einer Prepaid-Karte in Vorleistung trete, sei für das Telekommunikationsdienstleistungsunterneh-

men - anders als bei Standardverträgen - die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten der Kunden für die Begründung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses nicht erforderlich. § 90 Abs. TKG-alt enthalte insoweit keine ausreichende Ermächtigung. Eine Pflicht des Mobilfunkunternehmens, personenbezogene Kundendaten zu erheben, stelle einen staatlichen Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht des Kunden auf informationelle Selbstbestimmung dar. Dies setze notwendig eine ausreichende, dem Gebot der Normenklarheit genügende gesetzliche Grundlage voraus. Es reiche also nicht, dass eine gesetzliche Bestimmung die Datenerhebung lediglich stillschweigend voraussetze. Daran gemessen enthält der aktuell geltende § 90 Abs. TKG-alt keine Ermächtigung zur Datenerhebung. Diese Norm verpflichte die Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen im öffentlichen Sicherheits- und Strafverfolgungsinteresse dazu, Dateien mit dem Namen, der Anschrift und der Rufnummer ihrer Kunden zu führen, damit die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden mit Hilfe dieser Informationen, die über die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zentral abrufbar sind, eine Telefonüberwachung veranlassen können. Diese Verpflichtung betreffe aber nur denjenigen Datenbestand, der zuvor von den Unternehmen nach Maßgabe einer anderen Bestimmung des Telekommunikationsgesetzes im eigenen Geschäftsinteresse freiwillig erhoben worden ist. Die Regelung des § 90 Abs. TKG-alt lasse dagegen nicht mit der gebotenen Deutlichkeit die weitergehende Verpflichtung der Unternehmen entnehmen, für den Staat solche Daten zu beschaffen, an deren Erhebung sie selbst nicht interessiert sind.

Zwar ergibt sich aus der Begründung zu § 109 TKG-neu, dass die Erhebung von Kundendaten auch für die Vertragsverhältnisse gelten sollen, bei denen die vom Kunden in Anspruch zu nehmenden Dienstleistungen im voraus bezahlt sind (Prepaid-Produkte). Letztendlich erfordert es jedoch das Gebot der Normenklarheit, dies ausdrücklich bereits in der gesetzlichen Norm selbst zu regeln. Dies ist bislang nicht geschehen.

f) Zu § 10 Abs. 1 - I. Ziffer 11.

Die Vertreterin Hessens ist der Auffassung, dass die Begründung des Antrags, soweit sie e-mail-Adressen betreffe, neben der Sache liege. e-mail-Dienste mit den dazugehörigen Adressen unterfielen als Teledienst dem Teledienstgesetz. Eine Regelung müsse also dort erfolgen.

Der Vertreter des BMWA erklärt, in der Vergangenheit sei die e-mail immer zumindest auch teilweise als Telekommunikation angesehen worden, ansonsten sei eine Überwachung nicht möglich. Statt von Rufnummern und Kennungen sei möglicherweise besser von Adressierung zu sprechen, um mit StPO-Begrifflichkeiten nicht in Konflikt zu kommen. Im Übrigen seien mit dem Antrag erhebliche rechtliche Probleme verbunden.

d) Zu §11 Abs. 2 - I. Ziffer 13.

Der Vertreter des BMWA wendet sich gegen den Antrag, da jede manuelle Abfrage einen erheblichen Aufwand verursache.

(Ende TOP)

Leerseite, nicht drucken.